Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma schilderaufsteller.de

1. Allgemeines

- **1.1.** Diese Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen der Firma schilderaufsteller.de, Inhaber: Hans-Kristian Kruskopf (nachfolgend: SCHILDERAUFSTELLER).
- **1.2.** Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- **1.3.** Für sämtliche Geschäftsbeziehungen von SCHILDERAUFSTELLER gilt ergänzend das Recht der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere die maßgeblichen Vorschriften des BGB. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.
- 1.4. Für die Vermietung von Toilettenkabinen gelten ergänzend zu diesen AGB die Sonderregelungen.
- **1.5.** Der Kunde (Unternehmer und Verbraucher) hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn der Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt oder durch SCHILDERAUFSTELLER ausdrücklich anerkannt wurden.
- **1.6.** Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- **1.7.** Der Kunde kann SCHILDERAUFSTELLER gegenüber bestehende vertragliche Ansprüche nur nach ausdrücklich und schriftlich erklärter Zustimmung durch SCHILDERAUFSTELLER an Dritte abtreten.

2. Vertragsschluß

- 2.1. Angebote werden von SCHILDERAUFSTELLER aufgrund der vom Kunden zur Verfügung gestellten Angaben, Baubeschreibungen und Pläne erstellt. Abweichungen von den Konfigurationsdaten bedürfen der Nachkalkulation und gehen zu Lasten des Kunden.
- 2.2. Angebote sind freibleibend, soweit SCHILDERAUFSTELLER nicht ausdrücklich etwas anderes erklärt.
- 2.3. Preise für Auf-, Um- und Abbau beziehen sich auf die Regelarbeitszeiten von SCHILDERAUFSTELLER. Einsätze außerhalb dieser Regelarbeitszeiten (z. B. Nachtarbeit, Arbeiten an Sonn- oder Feiertagen) werden mit entsprechenden Zuschlägen abgerechnet.
- **2.4.** Nimmt der Kunde aufgrund vorangegangenen Angebotes von SCHILDERAUFSTELLER erbrachte Leistungen vorbehaltlos an, kommt der Vertrag auf Basis des Angebotes zustande.
- **2.5.** Die Abrechnung erfolgt nach Aufmaß bzw. Ladeliste/Lieferschein und wird bei nicht persönlicher Ab- bzw. Teilnahme des Kunden einseitig durch SCHILDERAUFSTELLER erfasst und festgestellt.
- 2.6. Sofern der gegenüber SCHILDERAUFSTELLER Auftretende nicht selbst Vertragspartner werden will, hat er SCHILDERAUFSTELLER hierauf bei Vertragsschluß ausdrücklich schriftlich hinzuweisen. Unterbleibt dies, schließt er den Vertrag mit SCHILDERAUFSTELLER im eigenen Namen und ist damit selbst Kunde von SCHILDERAUFSTELLER.

3. Sonderregelungen für Internet-Bestellungen

- 3.1. Für alle Angebote und Leistungen aufgrund von Bestellungen des Kunden über den Onlineshop von SCHILDERAUFSTELLER unter www.schilderaufsteller.de (nachfolgend: "Onlineshop") gelten vorrangig die Sonderregelungen dieser Ziff. 3. Ergänzend gelten die übrigen Regelungen dieser AGB, sofern in dieser Ziff. 3 keine abweichenden Regelungen vorgesehen sind.
- **3.2.** Der Kunde kann aus dem Angebot von SCHILDERAUFSTELLER in dem Onlineshop eine Leistung auswählen und über den Button "Kostenpflichtig bestellen" das Angebot verbindlich annehmen. Hiermit wird der entsprechende Vertrag verbindlich geschlossen.
- 3.3. Jeder Kunde, der Verbraucher ist, ist berechtigt, das Angebot nach Maßgabe der besonderen Widerrufs- und Rückgabebelehrung, die ihm im Rahmen der Bestellung in dem Onilineshop mitgeteilt wird, zu widerrufen und bereits bezogene Leistungen zurückzugeben. Beauftragt der Kunde SCHILDERAUFSTELLER jedoch mit einer Leistung, die bereits vor Ende der Widerrufsfrist beginnt, erklärt er sich hiermit durch seine Buchung ausdrücklich einverstanden und verlangt die



vorherige Leistung durch SCHILDERAUFSTELLER. Bei vollständiger Vertragserfüllung vor Ende der Widerrufsfrist verliert der Kunde sein Widerrufsrecht.

- **3.4.** Die Leistung durch SCHILDERAUFSTELLER erfolgt erst nach Vorkasse. Der Kunde kann die Zahlung mit den in dem Onlineshop angeboten Zahlungsmethoden vornehmen.
- **3.5.** Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluß von dem Kunden abzugeben sind (z.B. Widerruf, Mängelanzeige, Rücktritt, etc.) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (z.B. E-Mail, Telefax, etc.).

4. Leistungsumfang

- **4.1.** SCHILDERAUFSTELLER richtet Halteverbotszonen ein und vermietet Baustellen- und Verkehrsabsicherungen, Verkehrseinrichtungen sowie Toilettenkabinen (nachfolgend: "Mietgegenstand"), übernimmt deren An- und Ablieferung sowie den Auf- und Abbau und nimmt ggf. eine diesbezüglich erforderliche Abstimmung mit den zuständigen Behörden vor. Art und Umfang der Leistungen sind jeweils abhängig von dem mit dem Kunden konkret geschlossenen Vertrag und den hiermit von SCHILDERAUFSTELLER konkret übernommene Verpflichtungen. Geschuldet wird jeweils nur der konkret vereinbarte Leistungsumfang. Sofern für die von SCHILDERAUFSTELLER geschuldeten Leistungen behördliche Genehmigungen erforderlich sind, sind diese für Art und Umfang der Leistung maßgeblich (Ziff. 5). SCHILDERAUFSTELLER ist auch berechtigt, bezüglich der übernommenen Leistungen Subunternehmer zu beauftragen.
- **4.2.** SCHILDERAUFSTELLER stellt dem Kunden den Mietgegenstand in gebrauchsfähigem Zustand zur Verfügung. Während der Mietzeit unternimmt SCHILDERAUFSTELLER an dem Mietgegenstand keine Unterhaltungs- oder Instandhaltungsarbeiten. Die Pflicht zur Unterhaltung und Instandhaltung des Mietgegenstandes obliegt während der Mietzeit dem Kunden (vgl. Ziff. 6).
- **4.3.** An- und Ablieferung sowie Auf- und Abbau sowie jegliche Umsetzung oder sonstige Veränderung des Mietgegenstandes erfolgt ausschließlich durch SCHILDERAUFSTELLER. Der Kunde ist nicht berechtigt, Veränderungen, insb. den Aufoder Abbau oder ein Umsetzen des Mietgegenstandes oder einzelner Teile hiervon ohne vorherige Zustimmung von SCHILDERAUFSTELLER vorzunehmen.

5. 5. Öffentliche Genehmigungen und Gebühren; Halteverbotszonen

- **5.1.** Dem Kunden ist bekannt, dass für die Aufstellung des Mietgegenstandes unter Umständen eine behördliche Genehmigung, Sondernutzungserlaubnis o.ä. (nachfolgend: "Genehmigung") erforderlich ist und dass er diesbezüglich ab Auslieferung des Mietgegenstandes bis zu dessen Abholung alleiniger straßenrechtlicher Verantwortlicher ist. Sofern nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart wurde, ist der Kunde selbst verantwortlich, etwaig erforderliche behördliche Genehmigungen, Sondernutzungserlaubnisse, etc. auf seine Kosten einzuholen.
- **5.2.** Der Kunde sichert SCHILDERAUFSTELLER zu, sich über sämtliche mit der Aufstellung und Nutzung des Mietgegenstandes in Zusammenhang stehende Pflichten rechtzeitig vor Anlieferung des Mietgegenstandes zu informieren und für deren Einhaltung Sorge zu tragen. Er ist verpflichtet, sämtliche erforderliche Genehmigungen rechtzeitig zu beantragen und diese spätestens im Zeitpunkt der Aufstellung des Mietgegenstandes vorzuhalten und auf Anforderung von SCHILDERAUFSTELLER vorzulegen sowie eine Aufrechterhaltung bzw. ggf. Neuerteilung über den gesamten Zeitraum der Überlassung sicherzustellen.
- **5.3.** Kann eine Genehmigung nicht rechtzeitig gemäß Ziff. 5.2 beigebracht werden oder droht eine bereits erteilte Genehmigung zu entfallen, ist der Kunde verpflichtet, SCHILDERAUFSTELLER hiervon unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Die Pflicht zur Einholung und Aufrechterhaltung der Genehmigung bleibt hiervon unberührt.
- **5.4.** Sofern für die von SCHILDERAUFSTELLER geschuldeten Leistungen behördliche Genehmigungen erforderlich sind, sind diese für Art und Umfang der Leistung maßgeblich. Halteverbotszonen werden ausschließlich gemäß der jeweiligen Genehmigung eingerichtet.
- **5.5.** Hat SCHILDERAUDSTELLER vertraglich die Einholung behördlicher Genehmigungen übernommen (z. B. im Rahmen der Einrichtung einer Halteverbotszone), schuldet SCHILDERAUFSTELLER nicht die Erteilung der Genehmigung durch die Behörde. Wird die Genehmigung von der Behörde aus von SCHILDERAUFSTELLER nicht zu vertretenden Gründen nicht erteilt, muß sich der Kunde ggf. selbst um die Erteilung der entsprechenden Genehmigung bemühen. In diesem Fall werden ihm ggf. zuvor von ihm an SCHILDERAUFSTELLER für die (erwartete) Erteilung der Genehmigung gezahlte öffentliche Gebühren erstattet. Bezüglich der Kosten für die von SCHILDERAUFSTELLUNG erbrachte Dienstleistung bleibt der Kunde zahlungsverpflichtet.
- **5.6.** Kann der Kunde zum Zeitpunkt der Anlieferung des Mietgegenstandes eine erforderliche Genehmigung nicht vorlegen, ist SCHILDERAUFSTELLER von der Bereitstellung des Mietgegenstandes bis zur Beibringung der Genehmigung durch den Kunden befreit und berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, den Mietgegenstand wieder abzutransportieren. Die hierdurch



anfallenden Mehrkosten trägt der Kunde. Dieser bleibt darüber hinaus verpflichtet, die vereinbarte Miete/Vergütung an SCHILDERAUFSTELLER zu zahlen, es sei denn, er hat das Nichtvorliegen der Genehmigung nicht zu vertreten.

6. Pflichten des Kunden

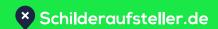
- **6.1.** Der Kunde ist verpflichtet, die vereinbarte Vergütung bei Fälligkeit zu zahlen (Ziff. 7) und neben den sich aus Ziff. 5 ergebenden Verpflichtungen den für ihn von SCHILDERAUFSTELLER zur Verfügung gestellte Mietgegenstand ordnungsgemäß zu behandeln und instand zu halten, vor Abhandenkommen, Beschädigung, Zerstörung und Frost sowie unverhältnismäßigen Witterungseinflüssen zu schützen sowie nach Beendigung der Mietzeit in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben bzw. zum Abbau bereitzuhalten. Der Mietgegenstand ist von SCHILDERAUFSTELLER nicht gegen Diebstahl oder Zerstörung versichert. Abhanden gekommene oder beschädigte Teile werden dem Kunden zum Wiederbeschaffungspreis berechnet.
- **6.2.** Der Kunde haftet für die Barrierefreiheit des Aufstellungsortes und hat eine freie Zu-/Abfahrt durch SCHILDERAUFSTELLER sicherzustellen. Der Aufstellort muß für den Auf-/Abbau des Mietgegenstandes entsprechend hergerichtet, die Umgebung sowie der Untergrund geeignet und ein reibungsloser Ablauf der von SCHILDERAUFSTELLER geschuldeten Leistungen sichergestellt sein.
- **6.3.** Nach Bereitstellung des Mietgegenstandes durch SCHILDERAUFSTELLER trägt der Kunde die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung.
- **6.4.** Dem Kunden obliegt die einwandfreie Funktion der Baustellenbeleuchtung zur Verkehrsabsicherung. Die Unterhaltungsund Verkehrssicherungspflicht geht mit dem Aufbau bzw. dem vereinbarten Übernahmetermin auf den Kunden über.
- 6.5. Erforderliche Versorgungsanschlüsse u. ä. stellt der Kunde.
- **6.6.** Der Kunde ist verpflichtet, SCHILDERAUFSTELLER bei Eintritt eines Schadens oder Verlustes bzgl. des Mietgegenstandes unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- **6.7.** Die Untervermietung des Mietgegenstandes oder dessen sonstige Gebrauchsüberlassung an Dritte ist ohne vorherige Zustimmung von SCHILDERAUFSTELLER unzulässig.
- **6.8.** Der Kunde darf ohne vorherige Zustimmung von SCHILDERAUFSTELLER keine Werbeschilder, Plakate o. ä. an dem Mietgegenstand anbringen.
- **6.9.** Erfüllt der Kunde die ihm nach dieser Ziff. 6 obliegenden oder sonstige vertragswesentliche Pflichten nicht, hat SCHILDERAUFSTELLER hinsichtlich der eigenen geschuldeten Leistungen ein Zurückbehaltungsrecht und haftet für die aufgrund der Pflichtverletzung des Kunden entstandenen Schäden nicht. Die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung der vereinbarten Vergütung wird hierdurch nicht berührt, er befindet sich mit der Annahme der Leistungen in Verzug und bleibt vollumfänglich zur Zahlung verpflichtet.

7. Vergütung

- **7.1.** Die Leistungserbringung durch SCHILDERAUFSTELLER erfolgt erst nach Vorkasse. Dies gilt auch bei der Überlassung von Mietgegenständen im Hinblick auf die in dem vereinbarten bzw. kalkulierten Überlassungszeitraum anfallende Miete/ Vergütung.
- **7.2.** Zahlungen sind von dem Kunden jeweils bis spätestens sieben Werktage nach Zugang der Rechnung ohne Abzug eingehend auf die von SCHILDERAUFSTELLER in der Rechnung angegebene Bankverbindung zu überweisen.
- 7.3. Ist der Kunde Unternehmer, gerät er nach dem in Ziff. 7.2 genannten Zeitpunkt automatisch in Zahlungsverzug.

8. 8. Vertragslaufzeit

- **8.1.** Sofern kein Einzelauftrag erteilt wurde und sich aus den getroffenen Vereinbarungen nicht etwas anderes ergibt, werden die Verträge mit SCHILDERAUFSTELLER unbefristet geschlossen. Die Kündigungsfrist beträgt in diesen Fällen sieben Werktage.
- **8.2.** Wird eine feste Laufzeit für die Überlassung von Mietgegenständen vereinbart, wird der Kunde durch die vorzeitige Rückgabe des Mietgegenstandes nicht von der Pflicht zur Zahlung der vereinbarten Miete frei.
- **8.3.** Beide Parteien haben das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung seitens SCHILDERAUFSTELLER liegt insbesondere vor, wenn der Kunde seine Zahlungen insgesamt einstellt, sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich verschlechtern, über sein Vermögen Antrag auf



Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird oder sonstige Umstände bekannt werden, welche erhebliche Bedenken gegen die Leistungsfähigkeit des Kunden begründen.

8.4. Kündigt SCHILDERAUFSTELLER den Vertrag aus von dem Kunden zu vertretendem wichtigen Grund außerordentlich, ist SCHILDERAUFSTELLER berechtigt, dem Kunden für die Zeit bis zu dem Zeitpunkt der nächsten möglichen ordnungsgemäßen Beendigung des Vertragsverhältnisses ohne weiteren Nachweis 85 % der eigentlich in diesem Zeitraum angefallenen Miete/ Vergütung zu berechnen. Der Anspruch ergibt sich insbesondere daraus, dass SCHILDERAUFSTELLER entsprechende Leistungen kalkuliert und bereitgehalten hat. Dem Kunden bleibt vorbehalten, SCHILDERAUFSTELLER nachzuweisen, dass lediglich ein geringerer Schaden entstanden ist. Darüber hinaus bleibt SCHILDERAUFSTELLER der Nachweis und die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens vorbehalten. Der Anspruch wird mit Beendigung des Vertragsverhältnisses fällig.

8.5. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

9. Mängel, Reklamationen

- **9.1.** Der Kunde ist verpflichtet, SCHILDERAUFSTELLER Mängel bezüglich der von SCHILDERAUFSTELLER übernommenen Verpflichtungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Anderenfalls verliert der Kunde etwaige ihm wegen einer Nicht-/ Schlechtleistung von SCHILDERAUFSTELLER zustehenden Rechte und die Leistungen gelten als abgenommen bzw. vertragsgemäß erbracht.
- **9.2.** In Fällen einer Schlechtleistung bzw. bei Vorliegen von Mängeln hat der Kunde SCHILDERAUFSTELLER die Gelegenheit zu geben, binnen angemessener Zeit eine Nachbesserung vorzunehmen. Mit ordnungsgemäßer Erbringung der Nachbesserung gelten die zugrunde liegenden Leistungen als vertragsgemäß erbracht.

10.10. Haftung

- **10.1.** SCHILDERAUFSTELLER haftet nicht für Schäden und Folgeschäden, die durch Diebstahl oder unberechtigte Veränderung des Mietgegenstandes bzw. einer Halteverbotszone oder durch eine Pflichtverletzung des Kunden verursacht werden.
- 10.2. In Fällen höherer Gewalt sowie hinsichtlich der von SCHILDERAUFSTELLER nicht zu vertretenden Auswirkungen einer Pandemie haftet SCHILDERAUFSTELLER nicht. Im übrigen ist die Haftung von SCHILDERAUFSTELLER auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Leistung, Vertragsverletzung, Pflichtverletzung bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, gegenüber Unternehmern nach Maßgabe dieser Ziff. 10 eingeschränkt. Die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten im gleichen Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von SCHILDERAUFSTELLER. Sie gelten jedoch nicht für die Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale sowie wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz. Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Regelungen.
- **10.3.** SCHILDERAUFSTELLER haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
- **10.4.** Soweit SCHILDERAUFSTELLER dem Grunde nach auf Schadenersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die bei Vertragsschluss von SCHILDERAUFSTELLER als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen wurden oder die SCHILDERAUFSTELLER bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Bare Schäden und Folgeschäden, welche Folge von Mängeln bzw. von Schlechtleistung sind, sind zudem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung bzw. Nutzung der von SCHILDERAUFSTELLER erbrachten Leistungen typischerweise zu erwarten sind.
- **10.5.** Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht von SCHILDERAUFSTELLER für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf den Wert der zugrundeliegenden Leistung (bei Dauerschuldverhältnissen zeitlich anteilig) je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
- **10.6.** Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind weitergehende Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen. SCHILDERAUFSTELLER haftet auch nicht für unmittelbare oder mittelbare Folgeschäden.
- **10.7.** Etwaige verbleibende Ansprüche verjähren soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde nach zwölf Monaten ab Leistungserbringung.



11. Datenschutz

11.1. Alle Personen- und unternehmensbezogenen Daten werden von SCHILDERAUFSTELLER vertraulich behandelt. Der Kunde hat zur Kenntnis genommen, dass SCHILDERAUFSTELLER Daten aus dem Vertragsverhältnis gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO zum Zwecke der Vertragsdurchführung speichert. Soweit erforderlich, werden Daten hierbei auch an Dritte (z. B. Vertragspartner) übermittelt. Der Kunde wurde für weitergehende Informationen hierzu auf das Datenschutzinformationsblatt von SCHILDERAUFSTELLER hingewiesen.

12. Schlussbestimmungen

- **12.1.** Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahekommt.
- **12.2.** Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher örtlicher Gerichtsstand Hamburg (Mitte) für alle Streitigkeiten aus den Geschäftsbeziehungen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klagerhebung nicht bekannt ist.